

Amt Föhr-Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Fachausschuss Amrum	Vorlage Nr. Amt/000056 vom 24.07.2008
Bezeichnung der Vorlage: Landesentwicklungsplan 2009 hier: Stellungnahme zum Entwurf für den Bereich der Insel Amrum	Amt / Abteilung: Hauptamt
	Genehmigungsvermerk vom: 06.08.2008 Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Herr Neumann

Sachdarstellung mit Begründung:

Mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 ist das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) 2009 eingeleitet worden. Er ersetzt den Landesraumordnungsplan 1998 und soll Ende 2009 in Kraft treten, mit einer Laufzeit bis 2025.

Der Entwurf enthält Leitbilder, Ziele, Grundsätze und Erfordernisse für die künftige raumbezogene Entwicklung des Landes. Hinsichtlich des **Küstenschutzes** in Schleswig-Holstein wird auf den „Generalplan Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dort enthaltenen Entwicklungsziele sind zugleich Ziele der Raumordnung.

Da der Landesentwicklungsplan im wesentlichen Ziele, Leitbilder und Grundsätze formuliert, sind die darin gemachten Aussagen vergleichsweise allgemein gehalten. Eine weitergehende Umsetzung erfolgt auf der **Ebene der Regionalpläne**, in denen dann auch genauere Angaben zu finden sind, d.h. der Regionalplan konkretisiert den Landesentwicklungsplan räumlich wie inhaltlich. Beachtlich ist hierbei, dass die Regionalplanung vom Land auf die kommunale Ebene übertragen wird (Novelle zum Landesplanungsgesetz). Träger der Regionalplanung sollen die kommunalen Planungsverbände werden.

Anhand von Daten zur demographischen Entwicklung der Bevölkerung und vor dem Hintergrund dieses demographischen Wandels werden die Handlungserfordernisse für die verschiedenen Fachbereiche verdeutlicht. Ferner enthält der Plan wesentliche klimaschutzpolitische Zielsetzungen der Landesregierung.

Bezogen auf die **bauliche Entwicklung** ist das Ziel, eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. **Neue Bauflächen** sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene Ortsteile ausgewiesen werden, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Dabei ist im ländlichen Raum die Größenordnung für eine Wohnbauflächenentwicklung auf 8 % des Bestandes an genutzten Dauerwohnungen (bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006) begrenzt.

Für die Gemeinde Nebel ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die oben genannte Begrenzung nicht für die wohnbauliche Entwicklung in den zentralen Orten gilt, die letztlich auch Zentren der wohnbaulichen Entwicklung sind.

Bei einem höheren Bedarf können die drei Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung ihren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen erweitern. Es besteht auch die Möglichkeit, den Entwicklungsrahmen, den der Landesentwicklungsplan vorgibt, bei der Aufstellung des Regionalplanes zu verändern. Das heißt, die Regionalplanung kann einen anderen Rahmen vorgeben, der die besondere Situation in den Gebieten berücksichtigt. Hierbei ist zu beachten, dass die Insel Amrum zum **Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung** gehört und somit größere tourismusbezogene Bauvorhaben (z. B. Hotels mit mehr als 100 Zimmern) nach raumordnerischer Abstimmung möglich sind. Weiterentwicklung des touristischen Angebotes auf

Amrum bedeutet aber, dass der Siedlungsdruck und die Siedlungsdichte wegen des erhöhten Arbeitskräftebedarfs besonders hoch ist. Diese Tatsache muss zwingend bei der zukünftigen

Wohnungsbauentwicklung berücksichtigt werden. Der Träger der Regionalplanung muss deshalb für Amrum einen wohnungsbaulichen Entwicklungsrahmen festlegen, der dem besonderen Bedarf der Insel Amrum Rechnung trägt. Die touristischen Entwicklungsperspektiven dürfen nicht durch eine Begrenzung der Wohnbauentwicklung gestört werden.

Amrum ist **Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen**. Eine gewerbliche Entwicklung der Windenergie ist auf der Insel nicht zugelassen.

Im Abschnitt **Entwicklung der Daseinsvorsorge** werden u. a. gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt. Das bedeutet u. a. in allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Schuleinrichtungen, Plätzen in Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen.

Gewerbe/Einzelhandel

Die Entwicklung der Gewerbe- und Einzelhandelsflächen soll an Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgung (Deckung des täglichen Bedarfs) am örtlichen Bedarf ausgerichtet werden.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen wären daher nur zu Konsolidierungszwecken bestehender Betriebe zugelassen. Art und Umfang solcher Einrichtungen müssen dem Grad der zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinde entsprechen. Die Gesamtstruktur des Einzelhandels muss der Bevölkerungszahl im Nah- bzw. Verflechtungsbereich angemessen sein.

Amrum ist als **Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft** großflächig dargestellt. Im Regionalplan werden diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Die Gemeinden auf Amrum haben bereits die

entsprechenden Vorbehaltsgebiete im „Landschaftsplan Insel Amrum“ konkretisiert festgelegt.

Eine Befassung mit diesem Thema im Rahmen des Landesentwicklungsplanes ist aus den vorgenannten Gründen nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 beschriebenen Leitbilder und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und der Region sollen in den folgenden Punkten ergänzt bzw. einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass diese Aussagen in ihrer weiteren Konkretisierung im Regionalplan Berücksichtigung finden:

1. Die Notwendigkeit einer guten Anbindung der Inseln Föhr und Amrum an den schienengebundenen Verkehr soll betont werden. Dabei geht es nicht nur um die Strecke Hamburg-Niebüll, sondern auch um den Anschluss von Niebüll nach Dagebüll.
2. Durch die tendenzielle Zunahme der Ostwindwetterlagen ist der tideunabhängige Fährverkehr in Frage gestellt. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Ausbaggerung und Freihaltung der Seewasserstraße insbesondere auch bis Amrum, durch die zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, muss in den Plan aufgenommen werden.
3. Ferner kommt auch dem Ausbau des Straßenverkehrsnetzes (B 5 und A 23) eine große Bedeutung für die Anbindung der Inseln an das Festland zu, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Tourismus.
4. Die Existenz des Krankenhauses auf Föhr ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge für die Inseln Föhr und Amrum lebenswichtig. Dieser Krankenhausstandort ist daher langfristig zu erhalten, auch unabhängig von den landesplanerischen Zielen für das Gesundheitswesen, die sich im wesentlichen an Bettenzahlen orientieren. Bei den Bedarfüberlegungen sind die durch den Tourismus bedingten Personenzahlen zu berücksichtigen.
5. Die Begrenzung der wohnbaulichen Entwicklung in den Landgemeinden auf 8 % der für Dauerwohnnutzung verwendeten Wohnungen sollte überdacht bzw. aufgehoben werden, um eine im Einzelfall sachgerechte Lösung für die jeweilige Gemeinde zu ermöglichen. Die Insel Amrum ist Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung. Die 3 Gemeinden wollen gemeinsam das von PROJECT M erarbeitete „Infrastrukturentwicklungskonzept Amrum“ umsetzen. Ziel ist eine qualitative Aufwertung der touristischen Infrastruktur sowie der Ortsbilder auf der Insel, um eine zukünftige wettbewerbsfähige Tourismusentwicklung zu gewährleisten. Größere tourismusbezogene Bau- und Umbaumaßnahmen sind geplant, sodass auch der Wohnraumbedarf wegen der zuziehenden Arbeitnehmer erheblich anwachsen wird. Die wohnungsbauliche Entwicklung auf Amrum darf deshalb nicht durch den vorgegebenen Entwicklungsrahmen von 8 % beschränkt werden, sondern muss sich an den tatsächlichen Bedürfnissen einer sich im Strukturwandel befindlichen Insel

orientieren. Diese Forderung muss zwingend auch in der Regionalplanung sowie bei der Festlegung von Baugebietsgrenzen berücksichtigt werden.

6. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Stellungnahme an die Landesplanung weiter zu leiten.